

18 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (4 der Beilagen):
Abkommen zwischen der Republik Österreich
und dem Großherzogtum Luxemburg
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf
dem Gebiete der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen.**

Die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg machte es erforderlich, die Hindernisse, die dieser Entwicklung auf steuerrechtlichem Gebiete bei dem derzeit vertragslosen Zustand entgegenstehen, durch Abschluß eines zwischenstaatlichen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu beseitigen.

Das vorliegende Abkommen ist die erste zwischenstaatliche Vereinbarung, die zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wurde.

Dieses Abkommen, das am 18. Oktober 1962 in Luxemburg unterzeichnet worden ist, hält sich im wesentlichen an das Muster der Abkommen mit Schweden, Norwegen und Dänemark und weicht von den Bestimmungen dieser Abkommen nur insoweit ab, als dies infolge anders gearteter rechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse Luxemburgs erforderlich ist. Bei der Abfassung einzelner Bestimmungen wurde auf die Empfehlungen des Fiskalkomitees der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) weitgehend Bedacht genommen.

Die Ausglei chung der Besteuerung zwischen den Vertragstaaten erfolgt in dem vorliegenden Abkommen nach dem Grundsatz der Quellaufteilung, wonach die einzelnen Steuerquellen den Vertragstaaten zur ausschließlichen Besteuerung bei den steuerpflichtigen Personen zugewiesen werden.

Abweichend von den eingangs genannten Abkommen soll in diesem Abkommen der Quellstaat verpflichtet werden, bei Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen die erhobene Abzugssteuer über Antrag nicht zur Gänze, sondern nur teilweise rückzuerstatten.

Das Abkommen enthält gewisse, zwecks Ausschaltung der Doppelbesteuerung unvermeidliche Einschränkungen der innerstaatlichen Besteuerungsrechte. Das Abkommen ist daher gesetzändernden Charakters und bedarf für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Abkommens wird auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 6. Feber 1963 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Neuner sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus. Der Ausschuß nahm im Vertragstext folgende Druckfehlerberichtigung vor: Im Artikel 10 Absatz 7 lit. b Zeile 5 ist das Wort „dort“ zu streichen.

Abschließend hat der Ausschuß einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Antrag des Finanz- und Budgetausschusses lautet demnach:

„Dem von der Bundesregierung vorgelegten Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (4 der Beilagen), unter Berücksichtigung der oben angeführten Druckfehlerberichtigung, wird gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 6. Feber 1963

Machunze
Berichterstatter

Dr. Migsch
Obmann